

(Land- und Forstwirtschaft<sup>1</sup>, Garten-<sup>1</sup> und Weinbau<sup>1</sup>, Fischerei, Bergbau, Torfstiche u. dgl.), ferner die Ausübung der höheren Kunst und Wissenschaft, also z. B. Rechtsanwaltschaft, Ausübung des Arztberufes, Vorstellungen der Hofbühnen, Kammerlinger, Professorenvorträge.

Consumvereine galten früher nicht als Gewerbetreibende, weil sie keinen Gewinn, sondern nur das bessere Fortkommen ihrer Mitglieder bezwecken sollten. Jetzt sind sie und andere Vereine durch die Novelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 685) den Bestimmungen über den Betrieb der Schandwirtschaft (§ 33, Abs. 5 und 6), sowie über die Sonntagsruhe (§§ 41 a, M. 1, 105 b, Abs. 3) unterworfen.

Wenn die Gewerbeordnung in § 6 noch andere Betriebe als regelmäßig nicht unter sie fallend bezeichnet, z. B. die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das gesamte Unterrichtswesen, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmern und der Eisenbahnunternehmungen, ferner die Befugniß zum Fahren öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen<sup>2</sup>, so soll hauptsächlich damit ausgedrückt werden, daß für diese das in der Gewerbeordnung geltende Princip der Gewerbefreiheit nicht besteht und daß sie landesgesetzlich in Bezug auf Zulassung zu ihrem Betrieb geregelt werden dürfen.

Die Gewerbeordnung gilt auch nicht für den Gefährdendienst. Der allerdings fast durchbrochene Grundsatz der Gewerbeordnung ist die Gewerbefreiheit: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz<sup>3</sup> Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind“ (§ 1). Diese Freiheit bezieht sich nur auf die Zulassung, diese soll generell frei sein von vorgängiger Erlaubniß; die Freiheit bezieht sich nicht auf die Ausübung des Gewerbes, diese untersteht den allgemeinen Steuer- und strafgesetzlichen, wie den allgemeinen bau-, wasser-, feuer-, sitten-, gesundheits- und sonstigen polizeilichen Vorschriften<sup>4</sup>.

Die Gewerbeordnung beseitigt in Bezug auf den Gewerbebetrieb (wo sie noch vorhanden war) die Scheidung von Stadt und Land (§ 2), das Verbot des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe oder die Beschränkung der Handwerke auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren (§ 3) und das Recht der Zünfte u. dgl., Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen (§ 4). Sie beseitigt alle ausschließlichen wie alle Realberechtigungen, alle Zwangs- und Banrechte (mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigung) (§§ 7, 8). Ausschließliche Gewerbeberechtigungen — unter welche aber nicht Cartelle, Ringe, Trusts, wie vertragsmäßige Verpflichtungen, ein bestimmtes Gewerbe auf Zeit und in einer gewissen räumlichen Einschränkung nicht zu betreiben, zu begreifen sind<sup>5</sup> — sollen fortan nicht mehr erworben, Realberechtigungen nicht mehr begründet (wohl aber dürfen bereits begründete übertragen<sup>6</sup>) werden. Das Geschlecht soll für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe regelmäßig<sup>7</sup> keinen Unterschied machen. Juristische Personen des (deutschen)

<sup>1</sup> Als landwirtschaftlich gilt der Betrieb, wenn die Landwirtschaft die hauptsächlichste gewerbliche Grundlage bildet; daher auch ein sog. landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. I, S. 265; Handelsregisterrollen fallen unter die Gewerbeordnung, beigl. Wollereigewerkschaften, I. c. S. XXII, S. 208.

<sup>2</sup> Für diese Rechtsverhältnisse gilt die Gewerbeordnung vom 27. December 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 409), welche für die Gewerbegebühren (Schiffsmannschaften) besondere und zwar strengere Vorschriften als die Gewerbeordnung hat.

<sup>3</sup> Ober andere Reichsgesetze, z. B. Gesetz vom 2. Juni 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 61), vom 25. Juni und 8. Juli 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 273 und 277), vom 27. Mai, 22. Juni und 5. Juli

1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 145, 157, 183), vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 475).

<sup>4</sup> Bgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XVI, S. 323, Bd. XXIV, S. 311, Oppenhoff, Rendten, Bd. XIV, S. 583, Bd. XV, S. 111, Entsch. d. Kammerger. Bd. I, S. 189, Bd. III, S. 281, Bd. X, S. 188, Bd. XI, S. 244, Bd. XII, S. 193.

<sup>5</sup> Bgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilr., Bd. II, S. 118, §§ 133 f. der Gewerbeordnung, § 74 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

<sup>6</sup> Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. VII, S. 301, Bd. VIII, S. 272; bgl. auch Bremer Entsch. des Reichsger. in Civilr., Bd. XV, S. 138, und Bd. XXXIX, S. 147.

<sup>7</sup> Ausnahmen z. B. die Hebammen, die im Gegenfall zu männlichen Geburtshelfern einer Approbation bedürfen (§ 30, Abs. 2).